S 12 RJ 301/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 301/02
Datum	22.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 467/02
Datum	05.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 22.07.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung einer Versichertenrente nach erfolgter Beitragserstattung. Der am 1941 geborene KlÃ¤ger ist tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Er hat von 1966 bis 1993 in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet und ist im November 1993 in die TÃ¼rkei zurÃ¼ckgekehrt.

Auf seinen Antrag vom 12.04.1994 sind ihm die BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung fÃ¼r die Zeit vom 27.07.1966 bis 31.10.1993 (Arbeitnehmeranteile in HÃ¶he von 81.531,16 DM) mit Bescheid vom 11.12.1994 erstattet worden. Der Bescheid ist dem KlÃ¤ger laut vorliegendem RÃ¼ckschein am 30.12.1994 ausgehÃ¤ndigt worden.

Mit Schreiben vom 31.10.2001 beantragte er bei der Beklagten, ihm eine "Halbrente" aus den nicht erstatteten Beitragsanteilen zu gewÃ¤hren. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 08.11.2001 ab, da das VersicherungsverhÃ¤ltnis aufgelÃ¶st worden sei und Anspruch auf Rente nicht mehr bestehe. Den dagegen â Ã¼ber das Sozialgericht Bayreuth â erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.04.2002 zurÃ¼ck. Die Beklagte verwies auf die Rechtsfolgen nach Â§ 210 SGB VI, durch die das VersicherungsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers aufgelÃ¶st worden sei; weitere BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung habe der KlÃ¤ger nicht mehr entrichtet.

Gegen diese Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 02.05.2002 Klage beim Sozialgericht Bayreuth erhoben und sinngemÃ¤Ã weiterhin die GewÃ¤hrung einer Versichertenrente auf Grund der nicht erstatteten Arbeitgeberanteile zur deutschen Rentenversicherung verlangt. Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 22.07.2002 die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Rentenleistungen aus der deutschen Rentenversicherung; insbesondere bestehe kein Anspruch aus den nicht erstatteten ArbeitgeberbeitrÃ¤gen. Das VersicherungsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers sei vielmehr durch die erfolgte Beitragserstattung aufgelÃ¶st. Grundrechte des KlÃ¤gers seien dadurch nicht verletzt worden.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 28.08.2002 beim SG Bayreuth eingegangene, als Widerspruch bezeichnete Berufung des KlÃ¤gers. Dieser verwies erneut auf die in Deutschland geleistete Arbeit und auf seinen schlechten Gesundheitszustand sowie auf die bei ihm eingetretene finanzielle Notlage.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 22.07.2002 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 08.11.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.04.2002 zu verurteilen, ihm eine anteilige Rente aus den nicht erstatteten Arbeitgeberanteilen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakten des SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 105 Abs 2 SGG); AusschlussgrÃ¼nde des Â§ 144 SGG liegen nicht vor.

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich als unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem KlÃ¤ger keinerlei AnsprÃ¼che aus der deutschen Rentenversicherung mehr zustehen. Es hat insbesondere herausgestellt, dass die

Beklagte die Beitragserstattung fÃ¼r den KlÃ¤ger in korrekter Anwendung des Â§ 210 SGB VI durchgefÃ¼hrt hat und dass als Rechtsfolge aus der Erstattung die AuflÃ¶sung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses eingetreten ist. Es hat weiter ausgefÃ¼hrt, dass durch die Erstattung, insbesondere durch deren Rechtsfolgen, keine Grundrechte des KlÃ¤gers verletzt werden; es wird weder das Grundrecht auf Eigentum noch das auf Gleichbehandlung in verfassungswidriger Weise beeintrÃ¤chtigt, wie das Bundessozialgericht und auch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden haben. Da der Senat die Berufung des KlÃ¤gers aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweist, kann von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen werden, Â§ 153 Abs 2 SGG.

Der Hinweis des KlÃ¤gers auf eine mÃ¶gliche Verletzung allgemeiner RechtsgrundsÃ¤tze ist nicht geeignet, den geltend gemachten Anspruch zu begrÃ¼nden. Der KlÃ¤ger Ã¼bersieht insoweit, dass er bis zur AuflÃ¶sung seines Versicherungskontos auf Grund der Erstattung durch die geleisteten BeitrÃ¤ge gegen die Risiken der InvaliditÃ¤t, des Alters und des Todes versichert und dass es ihm letztlich freigestellt war, die Erstattung zu beantragen oder zu gegebener Zeit die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die mit der Beitragserstattung verbundenen Rechtsfolgen waren dem KlÃ¤ger bekannt. Seine damalige Entscheidung kann er nun nicht mehr rÃ¼ckgÃ¤ngig machen.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth war deshalb zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024